

## TOP 17:

---

### Verordnung über den kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB-Verordnung - RfBV)

Drucksache: 549/14

Mit der Verordnung soll mit Zustimmung des Bundesrates der neugeschaffene § 56b VAG konkretisiert werden und damit eine Regelung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung getroffen werden.

Maßnahmen nach § 56b VAG und dieser Verordnung sind auf die Überschussbeteiligung der Versicherten eines Unternehmens als Ganzes gerichtet. Die Einrichtung eines kollektiven Teils soll dazu führen, dass künftig die Überschussbeteiligung der Versicherten nicht mehr maßgeblich dadurch beeinflusst wird, ob ihr Vertrag zum "Altbestand" oder "Neubestand" des Versicherungsunternehmens gehört. Die Neuregelung soll gewährleisten, dass bereits erworbene individuelle Ansprüche oder Anwartschaften in jedem Fall in voller Höhe erhalten bleiben.

Die Verordnung gilt für Lebensversicherungsunternehmen mit Ausnahme von Sterbekassen und regulierten Pensionskassen.

Die Vorlage der Bundesregierung sieht vor, dass künftig Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen (RfB) in Höhe von bis zu 80 Prozent der Eigenmittelanforderungen der Versicherungen ("Solvabilitätsspanne") kollektiviert werden dürfen. Der federführende **Finanzausschuss** und der mitberatende **Wirtschaftsausschuss** empfehlen jedoch, die maximale Obergrenze für den kollektiven Teil der RfB auf 60 Prozent zu begrenzen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 549/1/14** ersichtlich.

